

4. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 9. Dezember 2013, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 9. Dezember 2013 beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit §80b Z 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2013 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, kundgemacht am 12.07.2010, zuletzt geändert am 12.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird umbenannt in:

Der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds, Administration

2. § 3 Abs. 4) lautet:

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Näheres über Tagungen und Einberufung des Verwaltungsausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

3. § 3 Abs. 5) lautet:

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsausschuss ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

4. § 3 Abs. 6) entfällt

5. § 3 Abs. 7) entfällt

6. § 20 Abs. 5) lautet:

Bei befristet gewährten Invaliditätspensionen, die nach Ablauf der Befristung ohne Unterbrechung befristet oder unbefristet weitergewährt werden, ist für die Berechnung der Pensionshöhe der im ursprünglichen Bescheid zuerkannte Betrag heranzuziehen. Bei allfälligen Unterbrechungen bei der Gewährung einer Invaliditätspension liegt es im Ermessen des Verwaltungsausschusses, bei neuerlicher Zuerkennung den ursprünglichen Betrag anstelle des sich aus den §§ 20 und 20a ergebenden Betrages zuzuerkennen.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 1. 1. 2011 in Kraft.

7. § 28 Abs. 2) lautet:

Die §§ 20, 20 a Abs. 6 und 21 Abs. 3 treten mit 1.1.2011 mit der Maßgabe in Kraft, dass bei vor diesem Zeitpunkt befristet gewährten Invaliditätspensionen, die nach Ablauf der Befristung ohne Unterbrechung befristet oder unbefristet weitergewährt werden, für die Berechnung der Pensionshöhe der im ursprünglichen Bescheid zuerkannte Betrag heranzuziehen ist.